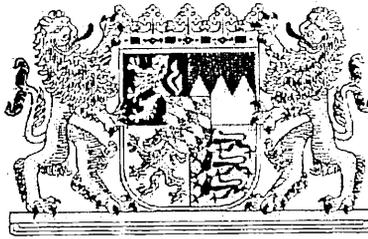


Ausfertigung

S 7 KR 140/10



SOZIALGERICHT NÜRNBERG

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Gerhard Meyer-Heim u.Koll., Sulzbacher Straße 85, 90489 Nürnberg -
0026 BE -

gegen

Allgemeine Ortskrankenkasse Bayern, -Die Gesundheitskasse-, Direktion Mittelfranken,
vertreten durch den Vorstand, Frauentorgraben 49, 90443 Nürnberg - N113HG116 -
- Beklagte -

erlässt der Vorsitzende der 7. Kammer, Richter am Sozialgericht Porzner, ohne mündliche
Verhandlung am 25. Mai 2010 folgenden

B e s c h l u s s :

Der Klägerin wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Nürnberg ab Klageerhebung
Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt Gerhard Meyer-Heim,
Sulzbacher Straße 85, 90489 Nürnberg beigeordnet.

Gründe:

Im vorliegenden Fall ist streitig, ob für die Klägerin ab 30.12.2009 gemäß § 5 Abs. 1 Nr.
13 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) eine Pflichtversicherung durchzuführen ist.
Zuvor hatte die Klägerin im Bezug von Arbeitslosengeld II gestanden und war daher nach
ihrem Zuzug für die Zeit des Bezuges dieser Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V
gegen Krankheit pflichtversichert. Die Klägerin beantragte am 18.12.2009 die Durchfüh-
rung einer Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V. Die Klägerin steht nach
Vollendung ihres 65. Lebensjahres in Bezug von Leistungen nach dem 4. Kapitel des
SGB XII.

Auf Grund dieses Leistungsbezuges lehnte die Beklagte unter Verweis auf die Vorschrift des § 5 Abs. 8a Satz 2 SGB V mit Bescheid vom 04.01.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.03.2010 die Durchführung der Pflichtversicherung ab. Um dies im vorliegenden Fall beurteilen zu können, sind noch Ermittlungen erforderlich, da es sich bei § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V um einen Auffangtatbestand handelt. Da das Ergebnis der Ermittlungen offen ist, bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 73 a Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. § 114 Zivilprozessordnung (ZPO).

Die Klägerin ist auch bedürftig im Sinne von § 114 Abs. 1 Alternative 1 ZPO i. V. m. § 115 ZPO. Auf den Bewilligungsbescheid des Amtes für Existenzsicherung und soziale Integration (Sozialamt) der Stadt Nürnberg vom 21.12.2009 wird Bezug genommen.

Dieser Beschluss ist nach § 73a SGG, § 127 Abs.2 Satz 1 ZPO für die Beteiligten unanfechtbar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß §§ 73a, 172 SGG i. V. m. § 127 Abs.3 ZPO Beschwerde der Staatskasse zum Bayer. Landessozialgericht statthaft.

Die Beschwerde ist binnen eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung in der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Nürnberg, Weintraubengasse 1, 90403 Nürnberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Der Vorsitzende der 7. Kammer

Porzner
Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt
Sozialgericht Nürnberg

Nürnberg, den 31. MAI 2010



Zahn
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle